

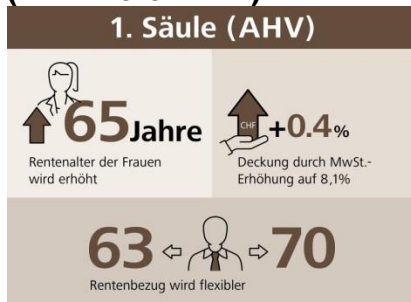
PartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Unsere aktuellen Themen:

- **E**lektronische Aufbewahrung der Geschäftsbücher nach GeBüV



- **Z**usatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (AHV Reform 21)



- **E**inheitliches Lohnmeldeverfahren ELM



tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Vorweg das Wesentliche:

Unveränderte Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG...

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'050.—	22'050.—
Koordinationsabzug	25'725.—	25'725.—
Max. rentenbildender Jahreslohn	88'200.—	88'200.—
Min. koordinierter Jahreslohn	3'675.—	3'675.—

...und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Max. Steuerabzugs-Berechtigung		
-wenn BVG versichert	7'056.—	7'056.—
-wenn nicht BVG versichert	35'280.—	35'280.—

Und zudem:

Im 2024 stehen Stand heute keine Änderungen an bei den AHV/IV/EO/ALV-Sätzen* und den Kinderzulagen- und Ausbildungszulagenbeträgen.

AHV/IV/EO Lohnbeitrag unverändert je 5,3% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
AHV/IV/EO persönlicher Beitrag unverändert 10,0% für Selbständigerwerbende
ALV Lohnbeitrag unverändert je 1,1% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Kinderzulage pro Monat Kanton Bern Fr. 230.—
Ausbildungszulage pro Monat Kanton Bern Fr. 290.—

Die minimale AHV-Altersrente beträgt weiterhin Fr. 1'225.—pro Monat, die maximale AHV-Altersrente weiterhin Fr. 2'450.—pro Monat und die maximale Ehepaar-altersrente Fr. 3'675.—.

* Anderslautender Bundesratsentscheid bleibt vorbehalten + FAK-Sätze 2024 per 1. Nov. 2023 noch nicht bekannt

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Elektronische Aufbewahrung der Geschäftsbücher nach GeBüV



In der Praxis treffe ich immer häufiger die Idee an, dass die Buchhaltungsbelege für das laufende Jahr und danach für die 10-jährige Archivierungspflicht gescannt als pdf oder als pdf-Download aus dem E-Banking oder aus einem E-Mail elektronisch aufbewahrt werden sollen, sei es der Bankauszug, die gestellten Rechnungen an Kunden, die bezahlten Rechnungen von Lieferanten und Dienstleistern oder die Lohnabrechnungen der Mitarbeiter. Dieses Speichern von pdf-Dateien geht für die gute Idee des Papiersparens sicherlich in die richtige Richtung. Das Vorgehen mit gespeicherten pdf-Dateien als Aufbewahrungsart der Geschäftsbücher genügt aber nach Gesetz und somit nach behördlicher Praxis und Rechtsprechung NICHT, da unter anderem die Anforderungen an die Unveränderbarkeit und die Nicht-Löschbarkeit bei normalen pdf-Dateien nicht gegeben sind. Die gesetzlichen und somit technischen Anforderungen an ein elektronisches Geschäftsbücherarchiv sind hoch und die elektronische Aufbewahrung ist nur dort sinnvoll, wo die Anforderungen 100% eingehalten werden können. Zum Beispiel ist ein unveränderbarer pdf/A-Standard ein Muss und die Speicherung auf einem nicht löschbaren Medium Pflicht.

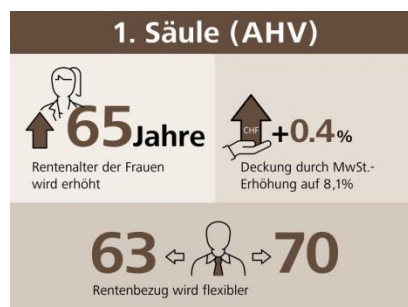
Warum das Ganze sehr ernst zu nehmen ist, zeigen Beispiele von Firmen nach einer Buchprüfung durch die Kant. Steuerverwaltung oder nach einer Revision durch die Eidg. Steuerverwaltung / Hauptabteilung MWSt, bei denen kein Archiv in Papierform und kein gesetzlich konformes elektronisches Archiv vorhanden waren. Das Buchhaltungsergebnis aus Bilanz und Erfolgsrechnung kann als Verletzung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung abgelehnt werden und eine Veranlagung nach Ermessen (mit geschätztem höheren Gewinn) kann die Folge sein. Bei der Mehrwertsteuer noch viel schlimmer; die Vorsteuerabzüge ganzer Geschäftsjahre wären unter Umständen gefährdet, weil die Buchhaltung nicht den Anforderungen der Geschäftsbücherverordnung entspricht. Dass der Gesetzgeber die Unveränderbarkeit der elektronisch archivierten Buchhaltungsbelege als Wichtig und Dringlich anschaut und die Regeln dazu von den Behörden auch durchgesetzt werden, ist sicher richtig, weil wir bei den lockeren Corona-Hilfsregelungen am Anfang der Corona-Pandemie gesehen haben, wie schnell viel kriminelles Potenzial vorhanden ist um sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Fälschbare/abänderbare elektronische Dokumente würden Tür und Tor öffnen für das Frisieren von Buchhaltungen. Diesem Potenzial an möglichem Steuerbetrug wird mit den strengen Regeln zur elektronischen Aufbewahrung der Geschäftsbücher korrekterweise ein Riegel geschoben.

Für die Details zu den Anforderungen verweise ich auf die Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (sog. Geschäftsbücherverordnung; GeBüV), gestützt auf Artikel 958ff des Obligationenrechts (der QR-Code bei der Überschrift führt zur Verordnung). Zudem sind folgende Links sehr informativ und hilfreich:

<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/finanzielles/buchhaltung-und-revision/elektronische-aufbewahrung-der-geschaeftsbuecher.html>

<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/aktuell/interviews/2022/die-aufbewahrung-von-elektronischen-rechnungen-und-buchungsbelegen-unterliegt-strengen-regeln.html>

AHV-Reform 21 mit Erhöhung der Mehrwertsteuer



Die AHV-Reform 21 tritt am 01.01.2024 in Kraft (siehe PartnerNews vom November 2022) Die Eckpunkte sind das einheitliche Rentenalter für Mann und Frau mit 65 Jahren, die verbesserte Flexibilität für den Beginn des Rentenbezugs zwischen 63 und 70 und die AHV-Beitragsanrechnung bei Arbeitstätigkeit über das Alter 65 hinaus. Für die Finanzierung dieser Massnahmen werden die Mehrwertsteuersätze ab 01.01.2024 bekanntlich erhöht (siehe Mailing von Steuri Treuhand Spiez vom 07.08.2023) von jetzt 7,7% auf neu 8,1%. Der reduzierte Satz für Lebensmittel wird auf 2,6% und der Beherbergungssatz auf 3,8% steigen. Entscheidend für den anwendbaren MWST-Satz ist nicht das Datum der Rechnungsstellung, sondern immer das Datum der steuerpflichtigen Lieferung oder Leistung. Lieferungen oder Leistungen bis und mit 31.12.2023 werden zum alten Satz in Rechnung gestellt, Lieferungen oder Leistungen ab dem 01.01.2024 werden zum neuen höheren Satz in Rechnung gestellt. Dabei kann das Rechnungsdatum in beiden Fällen im 2023 oder im 2024 sein. Das Rechnungsdatum spielt dabei keine Rolle. Detaillierte Informationen zur Steuersatzerhöhung finden Sie in der MWST-Info 19 (www.estv.admin.ch) oder Sie fragen dazu am besten einfach uns.

Einheitliches Lohnmeldeverfahren ELM



Nach Abschluss des Kalenderjahres haben wir die Lohnsumme an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung zu melden. Die meisten Versicherungsgesellschaften der Schweiz haben angekündigt, dass die Papierformulare für die jährliche Lohnsummenmeldung nicht mehr bereitgestellt werden und nur noch mit dem einheitlichen Lohnmeldeverfahren ELM gearbeitet wird. Somit werden alle KMU, welche eine UVG- oder KTG-Police bei einer Privatversicherung haben (die SUVA ist schon seit 2 Jahren papierlos) im Verlauf des Herbstes informiert, wie das Login zu machen ist. Bitte bewahren Sie dieses Schreiben für uns auf oder richten Sie das Login bereits ein und teilen uns den Zugang dann mit. Für einen reibungslosen und termingerechten Ablauf der Lohnsummenmeldungen im Januar 2024 wird das unabdingbar sein. Danke für die Mitarbeit.

Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004

Kontakt: markus.steuri@steuri-treuhand.ch / www.steuri-treuhand.ch

Spiez, im Nov. 2023 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen Partner News.

Alle Gesetzesänderungen, die unseren Dienstleistungssektor betreffen, fliessen laufend in unsere Arbeiten ein. Mit uns verpassen Sie keine Fristen der Eidg. und Kant. Steuerverwaltung oder der Sozialversicherungsanstalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit und rufen Sie uns an, wenn zu einem der behandelten Themen Fragen auftauchen. Natürlich beraten wir Sie auch in allen anderen Fragen des Finanz-, Steuer- und Personalwesens wie gewohnt schnell und kompetent. **Erwarten Sie viel von uns – wir sind bereit.**

Ganz liebe Grüsse

Markus Steuri

Buchhalter mit Eidg. FA &
Führungsnachdiplom FND
markus.steuri@steuri-treuhand.ch

Marlen Steuri

Personalfachfrau mit Eidg. FA &
Marketingfachfrau
marlen.steuri@steuri-treuhand.ch

Corinne Ploss

Treuhand-Sachbearbeiterin
corinne.ploss@steuri-treuhand.ch

